

Photovoltaikförderung in der Gemeinde Ebbs

(Stand 01.01.2023)

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2022 unterstützt die Gemeinde Ebbs die Errichtung von Photovoltaikanlagen, wobei folgende Voraussetzungen gegeben bzw. erfüllt sein müssen:

Richtlinien:

1. Die Photovoltaikförderung der Gemeinde Ebbs ist pro Förderungswerber und Objekt lediglich einmalig möglich. Sie besteht in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von **€ 150,00 pro kWp (Kilowattpeak), höchstens jedoch € 3.000,00 pro Anlage.**
2. Die Photovoltaikanlage muss von einer Fachfirma ordnungsgemäß errichtet und installiert werden. Eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens über Errichtung, Funktionstüchtigkeit und Art der Photovoltaikanlage bzw. Fertigmeldung des Stromanbieters ist dem Antrag beizulegen.
3. Dem Antrag ist zudem eine Bestätigung über die Entrichtung des Kaufpreises (Rechnung und Zahlungsnachweis) der Photovoltaikanlage sowie im Falle einer Kleinanlage (unter 20 m²) die Kenntnisnahme der Gemeinde Ebbs anzuschließen.
4. Durch die Anbringung der Photovoltaikanlage darf keine Störung des Ortsbildes eintreten. Vor Anbringung der Photovoltaikeinrichtung ist daher mit der Baubehörde Kontakt aufzunehmen.
5. Gemäß § 28 Abs. 2 lit. i und j TBO 2022 sind Photovoltaikanlagen von **mehr als 20 m² Kollektorfläche** und Anlagen, die **nicht dach- bzw. wandparallel** installiert werden oder bei denen der Parallelabstand zur Dach- bzw. Wandoberfläche mehr als 30 cm beträgt, bei der Baubehörde unter Vorlage von Plänen (2-fache Ausfertigung) anzuzeigen.
6. Für die Gewährung der Photovoltaikförderung der Gemeinde, auf die im Übrigen kein Rechtsanspruch besteht, ist der **Gemeindevorstand** zuständig. Dem Gemeindevorstand sind vom Förderungswerber alle Unterlagen, die zur Beurteilung eines Förderungsbegehrens als notwendig erachtet werden, vorzulegen.
7. Gemäß der geltenden Vorschrift zum Schutz der Einsatzkräfte OVE R11-1 „Anlagenbuch laut ÖNORM/OVE E 8101-6“ ist ein **Trennschalter** pro Anlage einzubauen.
8. Auf der Außenmauer des Gebäudes ist im Nahbereich der Hausnummerntafel, in jedem Falle allerdings im Angriffswege der Feuerwehr, eine **Hinweistafel „Photovoltaikanlage“** anzubringen.
9. Diese Förderung gilt für alle Anlagen, die nach dem 01.01.2023 errichtet werden.

Ebbs, am 1. Dezember 2022



Der Bürgermeister:


ÖkR Josef Ritzer